

**Satzung
des Zweckverbandes Geo-Naturpark Frau-Holle-Land
vom 15.12.1961 in der Fassung der
11. Änderungssatzung vom 07.02.2020**

§ 1

Der Landkreis Kassel, der Werra-Meißner-Kreis sowie die Gemeinde Nentershausen schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

§ 2

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Geo-Naturpark Frau-Holle-Land“. Er hat seinen Sitz in Eschwege.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 3

- (1) Der Zweckverband ist Planungsgemeinschaft und Träger aller Maßnahmen zur Gestaltung des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Geo-Naturpark Frau-Holle-Land mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raume die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

Zweck des Verbandes sind demnach die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). Schließlich fördert der Verband auch Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

- (4) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) bezogen auf das gesamte Verbandsgebiet durch
 - Erhalt und Pflege der Landschaft und der landeskulturellen Besonderheiten
 - Erhalt, Schutz und Pflege der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgrundlagen (soweit es sich nicht um Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung handelt)
 - Einrichtung und Erhaltung von naturverträglichen Wander-, Rad-, Reit- und Lernwegen sowie Wasserwanderwegen, Loipen und dazugehöriger Infrastruktur im Naturpark.
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Zusammenarbeit mit Historikern im Bereich der Landesforschung und Erschließung der Besonderheiten der Landschaft für die Besucher.

- Umweltbildung für Menschen jeden Alters im Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung durch angebotene Programme mit Bezug zu Naturerlebnis und Naturverständnis und der Nutzung regenerativer Energiequellen.
- Förderung von Kunst im Zusammenhang mit naturverträglicher Erholung durch Einbindung von Kunstwerken mit der Natur an Rad- und Wanderwegen.

b) darüber hinaus für das Gebiet des Werra-Meißner-Kreises durch

- Unterstützungsleistungen zur Aufstellung und Durchführung der Bewirtschaftungspläne Natura 2000 (§ 5 Abs. 2 HAGBNatSchG)
- Umsetzung der Artenhilfsprogramme oder Bewirtschaftungspläne für Anhangarten der FFH- und VS-Richtlinie (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 1 oder § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)
- Pflege und Entwicklung von Biotopverbänden (§ 21 BNatSchG, Art. 10 FFH-RL) einschließlich gesetzlich geschützter Biotoptypen (§ 30 BNatSchG, § 13 HAG-BNatSchG) sowie Beiträge zur Umsetzung von § 21 Abs. 5 BNatSchG, Synergieprojekte WRRL-Natura 2000 und Revitalisierung von Auen
- Beiträge zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzplans
- Beiträge zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie C II Arten und Lebensräume der Hessen-Liste
- Erschließung von Fördermitteln Dritter für Naturschutzprojekte - insbesondere Fördermittel des Bundes und der EU
- Beratung Dritter, insbesondere auch der Kommunen, zur naturschutzgerechten Umsetzung ihrer Aufgaben im Rahmen der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit seinem Zweck zusammenhängen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder erscheinen. Hierzu zählt auch die Ausgliederung betrieblicher Teile, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Tochterunternehmen.

(6) Das Gebiet des Geo-Naturparks umfasst eine Fläche von 113.942 ha. Zum Geo-Naturparkgebiet gehören die Gesamtflächen der nachfolgenden Kommunen:

Neu-Eichenberg
 Witzenhausen
 Bad Sooden-Allendorf
 Berkatal
 Meinhard
 Meißner
 Eschwege
 Wanfried
 Waldkappel
 Wehretal
 Weißenborn
 Ringgau
 Nieste
 Kaufungen
 Gutsbezirk Kaufunger Wald
 Sontra
 Herleshausen

Großalmerode
Hessisch Lichtenau
Helsa
Söhrewald

Zum Geo-Naturparkgebiet gehören Teilflächen der nachfolgenden Kommunen:

Lohfelden
Niestetal
Fuldabrück
Nentershausen

Die Grenzen des Geo-Naturparks ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000. Die Karte liegt zur Einsicht bei der Verwaltungsstelle des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege, aus.

- (7) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Verbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Vorstand
- Geo-Naturpark-Beirat
- Landschaftspflegekommission.

§ 5

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Kassel und 8 Vertretern/Vertreterinnen des Werra-Meißner-Kreises sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeinde Nentershausen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Jeder Vertreter/Jede Vertreterin eines Verbandsmitgliedes hat persönlich eine Stimme.

§ 6

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode in Hessen gewählt. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode üben sie ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

- (2) Scheidet ein Verbandsvertreter/eine Verbandsvertreterin aus der Vertretungskörperschaft, die ihn/sie gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt auch seine/ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Wahl eines neuen Verbandsmitgliedes erfolgt nach den in § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen.

§ 7

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Für die Ladefrist gelten die Bestimmungen der HKO.

§ 8

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder einen Kreis bestimmter Angelegenheiten kann auf den Verbandsvorstand übertragen werden. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist jedoch nicht übertragbar:
- a) Erlass und Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - d) Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - g) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Satzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar wie folgt:
- a) dem Landrat/der Landrätin des Werra-Meißner-Kreises kraft Amtes oder einem/einer von ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten
 - b) einem/einer weiteren vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zu bestellenden Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises
 - c) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Kassel kraft Amtes oder einem/einer vom ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten

Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Abs. 1 lit. a) und c) endet mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen/ehrenamtlichen Dienst des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) wird für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode in Hessen bestellt. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode in Hessen übt es sein Amt solange aus, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) während seiner Amtszeit aus, erfolgt die Be-

stellung eines neuen Mitgliedes nach den in Abs. 1 lit. b) genannten Voraussetzungen.

- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (3) Vorstandssitzungen beruft der/die Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 10

Bei der Ausführung der Geschäfte bedient sich der/die Verbandsvorsitzende der Hilfe seiner/ihrer Verwaltung.

§ 11

- (1) Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit - mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 b dieser Satzung - steht der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand ein Beirat beratend zur Seite. Er wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gebildet.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - a) ein Beauftragter/eine Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Kassel sowie ein Beauftragter/eine Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege des Werra-Meißner-Kreises
 - b) zwei von Hessen-Forst zu bestimmende Forstbeamte/Forstbeamtinnen für die Staatswaldungen
 - c) ein/eine von Hessen-Forst zu benennender Vertreter/benennende Vertreterin für den Privatwaldbesitz
 - d) ein/eine von der Oberen Landwirtschaftsbehörde zu benennender Vertreter/benennende Vertreterin der Landwirtschaft
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der im Bereich des Naturparks bestehenden Heimatvereine, der/die vom Verbandsvorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens 4 Bewerbern/Bewerberinnen ausgewählt wird
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der im Bereich des Naturparks bestehenden Fremdenverkehrsvereine, der/die vom Verbandsvorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens 4 Bewerbern/Bewerberinnen ausgewählt wird
 - g) ein/eine vom Landkreis Kassel und zwei vom Werra-Meißner-Kreis zu benennende Vertreter/Vertreterinnen der Kreisverwaltung
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter/Behördenvertreterinnen zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 12

- (1) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen.

§ 13

- (1) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. 4 b wird eine Landschaftspflegekommission jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gebildet.
- (2) Der Kommission gehören an:
 - 2 von der Verbandsversammlung des Geo-Naturparks Frau-Holle-Land entsandte Vertreter/innen aus dem Bereich des Werra-Meißner-Kreises
 - 2 von der Bürgermeisterkreisversammlung des Werra-Meißner-Kreises entsandte Bürgermeister/innen
 - 4 vom Kreisbauernverband Werra-Meißner-Kreis bestimmte Vertreter/innen landnutzender Berufszweige
 - 4 Vertreter/innen von den im Werra-Meißner-Kreis vertretenen Naturschutzverbänden, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz entsprechen. Die Naturschutzverbände legen eine Vorschlagsliste vor, aus der der Verbandsvorstand 4 Vertreter/innen auswählt.

§ 14

- (1) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Die Kommission tritt jährlich mindestens zweimal auf schriftliche Einladung ihres/ihrer Vorsitzenden zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes können an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter/innen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15

Die Kommission befasst sich anregend und fördernd mit den Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 b dieser Satzung. Sie erarbeitet mit der Verbandsverwaltung ein Arbeitsprogramm mit den Projekten, die in einem Kalenderjahr durchgeführt werden sollen. Die endgültige Beschlussfassung über dieses Arbeitsprogramm liegt nach den Bestimmungen dieser Satzung beim Verbandsvorstand bzw. der Verbandsversammlung.“

§ 16

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.

§ 17

Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder Landkreis Kassel und Werra-Meißner-Kreis zur Deckung des Fehlbetrages im Verhältnis ihrer zum Naturpark gehörenden Fläche herangezogen. Maßgebend ist der Flächenanteil am 1.7. des vorhergehenden Geschäftsjahres.

§ 18

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 25.000 Euro.

§ 19

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Verbandes an den Landkreis Kassel und den Werra-Meißner-Kreis nach dem Verhältnis ihrer Flächenanteile im Zeitpunkt der Auflösung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden auf der Internetseite des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land unter "www.naturparkfrauholle.land" bereitgestellt. Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Geo-Naturpark Frau-Holle-Land in den Tageszeitungen „HNA-Ausgaben für die Stadt und den Landkreis Kassel“, „HNA-Witzenhäuser Allgemeine“, „HNA-Rotenburg-Bebraer Allgemeine“ und „Werra-Rundschau“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltungsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese bei der Verwaltungsstelle des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 21

Die Satzung tritt am 11.02.2020 in Kraft.